

03.02.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6300 vom 12. Januar 2022
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Josef Neumann SPD
Drucksache 17/16244

Behandlung von Kindern mit sedierenden Medikamenten. Wie geht es weiter im Fall W.?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In den Medien wurde Kritik an der Verschreibungspraxis eines nordrhein-westfälischen Kinderpsychiaters laut, der Kinder vermeintlich zu oft und teilweise über einen längeren Zeitraum mit sedierenden Medikamenten behandelt haben soll. Dabei handelte es sich auch um Kinder, die in Jugendhilfeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen untergebracht waren. Laut eines Berichts an den Familienausschuss hat die im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verortete Rechtsaufsicht über die Heilberufekammern die Ärztekammer Nordrhein aufgefordert, in der Angelegenheit des Kinder- und Jugendpsychiaters tätig zu werden. In dem Bericht heißt es, die Ärztekammer werde ein externes Gutachten zur Angemessenheit der Verschreibung von Pipamperon an minderjährige Patienten in Auftrag geben. Laut eines Beitrags des WDR vom 07.12.2021 habe der Kinderpsychiater im Dezember seine Praxis geschlossen und sei in den Ruhestand gegangen. Im gleichen Bericht heißt es, dass sich bei einem Anwalt, der Betroffene vertritt, mehr als 100 Personen in dieser Angelegenheit gemeldet hätten.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 6300 mit Schreiben vom 3. Februar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beantwortet.

1. *Wie ist der aktuelle Stand des Prüfverfahrens durch die Ärztekammer?*

Die Ärztekammer Nordrhein lässt zahlreiche Fragen in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit von Herrn Dr. W. – insbesondere der Verschreibung des Arzneimittels Pipamperon – gutachterlich klären. Bislang liegt der Ärztekammer Nordrhein eine gutachterliche Stellungnahme zu den abstrakten mit der Verschreibung verbundenen Fragen vor. Die Begutachtung der konkreten Behandlungsfälle anhand der Patientendokumentationen steht noch aus.

2. *Welchen Einfluss hat die Praxisschließung durch den Kinderpsychiater auf das Prüfverfahren der Ärztekammer?*

Die Schließung der Arztpraxis des Herrn Dr. W. hat keine Auswirkung auf das Verfahren bei der Ärztekammer Nordrhein. Solange eine Ärztin oder ein Arzt Mitglied der Ärztekammer Nordrhein ist, unterliegt sie oder er deren Berufsaufsicht. Die Mitgliedschaft bleibt solange bestehen, bis entweder eine ärztliche Tätigkeit in einem anderen Kammerbezirk oder im Ausland aufgenommen wird oder die Ärztin oder der Arzt nicht mehr über eine Approbation verfügt. Für beides liegen bei Herrn Dr. W. bislang keine Anhaltspunkte vor.

3. Hat die Ärztekammer von allen Kindern, die der Mediziner mit Pipamperon oder vergleichbaren Arzneien medikamentiert hat, Patientenakten angefordert? (Bitte Anzahl der Fälle nennen.)

Die Ärztekammer Nordrhein hat von den Kindern und Jugendlichen bzw. von deren rechtlichen Vertreterinnen oder Vertretern, die sich unmittelbar an die Kammer gewandt hatten, Patientenunterlagen angefordert. Nicht alle kamen der Aufforderung bislang nach. Der Ärztekammer Nordrhein liegen bislang sechs vollständige Dokumentationen vor.

4. Wie viele Kinder werden aktuell in Nordrhein-Westfalen weiterhin mit Pipamperon bzw. vergleichbaren Medikamenten behandelt?

Die Zahlen zur Behandlung von Kindern mit dem Medikament Pipamperon werden nicht erhoben und liegen der Landesregierung daher nicht vor.

5. Plant die Ärztekammer Empfehlungen zur Frage der Dauermedikation von Kindern mit Präparaten wie Pipamperon herauszugeben bzw. zu präzisieren?

Über die Frage, ob und in welcher Form Empfehlungen zur Dauermedikation von Kindern mit Präparaten wie Pipamperon herausgegeben werden, hat die Ärztekammer Nordrhein noch nicht abschließend entschieden.